

Landgericht Hamburg

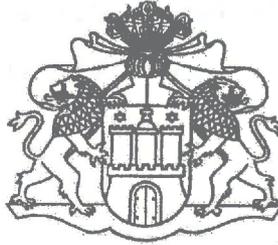
Az.: 327 O 234/19

Verbraucherzentrale

Bundesverband

24. Nov. 2019

EINGEGANGEN



Zur Geschäftsstelle gelangt
am (Datum) 08.11.2019
um (Uhrzeit) 10.00 Uhr

, Justizhauptsekretärin _____
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Versäumnisurteil IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorstand Herrn Klaus Müller, Rudi-Dutschke-Straße 10, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Opodo Ltd., vertreten durch d. Director Dana Philip Dunne, 26-28 Hammersmith Grove, London, W6 7BA Großbritannien, Vereinigtes Königreich

- Beklagte -

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____, den Richter am Landgericht _____ und den Richter am Landgericht _____ am 07.11.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 331 Absatz 3 Zivilprozessordnung für Recht:

- Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihrem jeweiligen *Director* (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), zu unterlassen,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.opodo.de im Rahmen der Buchung von Hotels die Suchergebnisse unter den Rubriken „Unsere Top-Tipps“, „Bewertung und Preis“, „Sternbewertung und Preis“ anzugeben ohne weitere Erläuterungen, nach welchen Kriterien die Auflistung tatsächlich erfolgt,
wenn dies geschieht, wie in **Anlage K 3** wiedergegeben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.09.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Gegenstand des Rechtsstreits sind lauterkeitsrechtliche Unterlassungs- und Aufwändungsersatzansprüche.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland.

Die Beklagte, eine juristische Person englischen Rechts, betreibt die Webseite „opodo.de“, auf der sie unter anderem die Vermittlung von Hotels anbietet. Wie aus Anlage K 3, der Urteilsanlage, ersichtlich, konnte sich der Nutzer jener Webseite am 14.03.2019 dort nach Angabe der Eckdaten für die Buchung (Ort, Reisedaten, Personen- und Zimmeranzahl) Hotellisten anzeigen lassen, für deren Ordnung er neben den im Tenor zu Ziffer 1 angegebenen Rubriken noch die Rubriken „Preis (niedrigster zuerst)“ und „Sterne“ wählen konnte.

Der Kläger ließ die Beklagte wegen der im Tenor zu Ziffer 1 angegebenen, erläuterungslosen Auflistungsrubriken erfolglos abmahnen.

Der Kläger ist der Auffassung, die im Tenor zu Ziffer 1 angegebenen Auflistungsrubriken seien ohne eine nähere Erläuterung, wie genau die Auflistung danach jeweils tatsächlich erfolge, lauterkeitsrechtswidrig. Aus den streitgegenständlichen Rubrikbezeichnungen erschließe sich dem Verbraucher nichts im Hinblick auf Beurteilungserklärungen für die ranglistenmäßige Darstellung der Hotels.

Der Kläger beantragt,

- wie erkannt -.

Die Beklagte, der die Klageschrift am 10.09.2019 zugestellt worden ist, hat dem Gericht binnen der ihr mit Verfügung vom 15.07.2019 gesetzten Notfrist nicht angezeigt, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche folgen aus den Paragraphen 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den Paragraphen 3, 5a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die im Tenor zu Ziffer 1 benannten Auflistungsrubriken sind erklärungsbedürftig. Der Durchschnittsverbraucher nimmt die aus Anlage K 3 ersichtlichen Listen in Bezug auf sämtliche wählbaren Auflistungsrubriken als Ranglisten wahr, unter anderem, da sie in den aus sich heraus verständlichen Auflistungsrubriken „Preis (niedrigster zuerst)“ und „Sterne“ fraglos solche sind. Wie die Auflistung in den im Tenor zu Ziffer 1 benannten Auflistungsrubriken erfolgt, mithin, nach welchem Algorithmus oder welcher wie gestalteten Mischbeurteilung die Ranglisten unter den Rubriken „Bewertung und Preis“ und „Sternebewertung und Preis“ erstellt werden, ist hingegen unklar. Mangels jeglicher objektiver Beurteilungsgesichtspunkte für die Erstellung einer Rangliste gänzlich intransparent ist auch die Rubrik „Unsere Top-Tipps“.

Die Kostenentscheidung folgt aus Paragraph 91 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf Paragraph 708 Nummer 2 der Zivilprozessordnung.

Die Streitwertfestsetzung ist gemäß Paragraph 51 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden,

wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

München: 410 Unterkünfte gefunden - einschließlich 201 mit tollen Angeboten heute!

3 gute Gründe, um hinzufahren: Bier, Sehenswürdigkeiten & Sightseeing und Stadtbummel



Unsere Top-Tipps	Preis (niedrigster zuerst)	Bewertung und Preis	Sterne	Sternebewertung und Preis
Ihre Suchergebnisse beinhalten auch Gemeinschaftsunterkünfte wie Betten in Schlafsälen. Nur private Zimmer				Entfernung vom Stadtzentrum Am besten bewertet

opodo

Allgemeine Geschäftsbedingungen | Verwendung von Cookies | Datenschutz

© 2019 Opodo (ATA akkreditierter Vertreter, Opodo Ltd, 26-28 Hammersmith Grove, London W6 7BA, Großbritannien, Handelsregister-Nummer (Gesellschaftsregister von England und Wales): 4051797, USt-ID Nr. UK 766445988, Opodo S.L, c/ Villanueva 29, 28001, Madrid, Spanien. USt-ID Nr. ESP B63068940, Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Dana Philip Dunne, Administrativer Ansprechpartner Opodo Deutschland: Country Director Olaf Rose, Büschstraße 12, 20354 Hamburg.

Opodo nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Impressum